

## Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

### Masterstudiengang Business Management an der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule

#### Präambel

Aufgrund von § 11 Abs. 4 c Grundordnung der Steinbeis-Hochschule vom 23. April 2018 hat der Akademische Senat der Steinbeis-Hochschule am 07.01.2019 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Business Management der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule erlassen.

#### Inhaltsverzeichnis

##### § 1 Geltungsbereich

##### Teil I: Studium

##### § 2 Qualifikationsziele

##### § 3 Studieninhalte

##### § 4 Verliehener Grad und Art des Masterstudiums

##### § 5 Aufbau des Masterstudiums

##### § 6 Lehr- und Lernformen

##### Teil II: Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

##### § 7 Prüfungsausschuss

##### § 8 Zulassung zum Studium

##### § 9 Erwerb von Credit Points

##### § 10 Modulprüfungen

##### § 11 Plagiat

##### § 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Project

##### § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

##### § 14 Studienabschluss

##### § 15 Abschlusszeugnis des Masterstudiums

##### Teil III: Inkrafttreten

##### § 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### Anlagen

Anlage 1: Modulbereiche

Anlage 2: Module in den Modulbereichen

Anlage 3: Modulbeschreibungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Zulassungsbedingungen und Anforderungen und Verfahren der Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Business Management der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule.
- (2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 a) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378).

## I. Studium

### §2 Qualifikationsziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen komplexe theoretische Modelle und moderne empirische Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Aufbauend auf ihrem Vorwissen vertieft das Studium das Wissen in unterschiedlichen Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften und Managementlehre.
- (2) Das Studium vermittelt fachliche und überfachliche Fähigkeiten auf dem Stand der internationalen Forschung. Diese sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen auf unterschiedlichen Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre gleichzeitig benötigt werden. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sowohl bekannte als auch neue und komplexe Fragestellungen und Probleme der Betriebswirtschaftslehre selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei sind sie in der Lage, gender- und diversityspezifische Aspekte dieser Probleme sowie soziale und ethische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in allen Bereichen nationaler und internationaler Unternehmen, öffentlicher Organisationen sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig zu werden, in denen die strategische und operative Weiterentwicklung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Analysen auf dem Stand der internationalen Forschung gefragt ist.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Alternativen abzuwägen und auf dieser Grundlage Praxisentscheidungen fundiert zu begründen. Sie können Beurteilungsmaßstäbe selbst entwickeln und im organisatorischen Kontext anwenden.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Handeln als Führungskräfte konstruktiv und kritisch zu hinterfragen. Durch das Angebot von Modulen, die zivilgesellschaftliche, soziale und ethische Verantwortung schulen, sollen sich die Studierenden zu verantwortungsvollen und nachhaltigen Führungskräften, Unternehmern und Gestaltern in unserer Gesellschaft entwickeln. Dafür notwendige soziale und kommunikative Kompetenzen werden gezielt vermittelt und trainiert.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Analyse und Bewertung fremder wissenschaftlicher Erkenntnisse. Ferner werden sie befähigt, eigene empirische Erhebungen durchzuführen, auszuwerten und selbstkritisch zu hinterfragen. Sie werden dadurch zur Aufnahme eines wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsvorhabens befähigt.

### § 3 Studieninhalte

- (1) Um die Qualifikationsziele zu erreichen, vertieft der Masterstudiengang zunächst betriebswirtschaftliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die i.d.R. auf den Grundlagen eines zuvor absolvierten wirtschaftswissenschaftlichen Studienprogrammes aufbauen.
- (2) Ergänzend werden in den Vertiefungsrichtungen individuelle Schwerpunkte gesetzt. Dabei werden insbesondere theoretische und methodische Aspekte betont.
- (3) Der Studiengang vermittelt insgesamt sowohl grundlegende Inhalte der Wirtschaftswissenschaften und Managementlehre (Foundations) als auch individuell wählbare Vertiefungen (engl. Major) und Spezialisierungen (engl. Minor). Dabei wird ein hohes Gewicht auf die enge und präzise Verbindung zwischen Theorie (Prinzipienebene) und Praxis (Phänomenebene) gelegt.
- (4) Verschiedene überfachliche Fähigkeiten, wie beispielsweise Gender-, Diversity- und interkulturelle Kompetenz, die Kommunikation wirtschaftswissenschaftlicher Analysen sowie das Arbeiten in und Anleiten von auch interkulturellen Arbeitsgruppen, werden insbesondere in den Modulen der Vertiefungsrichtungen und den Kombinationen aus Wahlpflichtmodulen zu Spezialisierungen erworben. Dabei spielt das Verständnis der Beziehung von Marktwettbewerb und Chancengleichheit eine besondere Rolle.

### § 4 Verliehener Grad und Art des Masterstudiums

- (1) Studierenden im Masterstudiengang Business Management, die das Studium bestanden haben, wird der Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Das Masterstudium umfasst 120 Credit Points (CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Das Studium ist grundsätzlich berufsintegriert mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten. Es kann auch berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten absolviert werden.
- (4) Das Studium basiert auf der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule. Es folgt den Prinzipien des Transferstudiums/Projektkompetenzstudiums.
- (5) Die Berechnung der Credit Points richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl der Credit Points (CP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Seminarstunden à 45 Minuten werden dabei als ganze Zeitstunden angerechnet.

## § 5 Aufbau des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium Business Management umfasst Lehrveranstaltungen in drei Modulbereichen:

Modulbereich	Modulinhalt	Credit Points
Foundation	Grundlagen Wissenschaft Grundlagen Business Management	40
Vertiefungsrichtungen (engl. Major)	Es werden sechs Vertiefungsrichtungen angeboten: 1) Management, Entrepreneurship & Strategy 2) Organisation, HR & Führung 3) Marketing, Media & Communication – advanced 4) Finance, Banking & Controlling – advanced 5) Innovation, Technology & Digitization – advanced 6) Economic Theory, Politics & Law	50
Project	Projektstudienarbeit (PSA) Studienarbeit (SA) Master Thesis (MT)	30
Total		120

- (2) Studierende können beim Prüfungsausschuss beantragen, Module im Umfang von bis zu 10 CP in einer anderen Vertiefungsrichtung als in ihrer ausgewählten Vertiefungsrichtung zu absolvieren.
- (3) Ein Studienanfang ist jederzeit möglich. In der Regel sind Studienstarts zum Frühjahr oder Herbst vorgesehen.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Vorlesung: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Außerdem werden die Studentinnen und Studenten zu eigenen Diskussionsbeiträgen angeregt.
- (2) Seminar: Das Seminar vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Als Lehrform wechseln sich der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit Diskussionsbeiträgen und Übungen der Studierenden ab.
- (3) Kolloquium: In einem Kolloquium präsentieren Studierende den Stand ihrer Projektarbeiten (PSA, SA, MT) und stellen sich der Diskussion mit der betreuenden Lehrkraft und den Studierenden.
- (4) E-Learning: E-Learning-Elemente unterstützen die Vermittlung eines Überblicks sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen über einen größeren Gegenstandsbereich oder ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Auch dabei werden Diskussionen und Übungen unter den Studierenden angeregt. Während Vorlesungen, Seminare und Kolloquien immer ein synchrones Lernen zwischen Lehrkraft und Studierenden darstellen, kann E-Learning auch ein asynchrones Lernen unterstützen.

## II. Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

### § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheide auf der Grundlage standardisierter Entscheidungsregeln an die Studienadministration delegieren. Entscheidungen der Studienadministration müssen dem Prüfungsausschuss auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann des Weiteren gemäß Rahmenprüfungsordnung weitere nachgeordnete Prüfungsausschüsse bestellen, die entsprechend den Vorgaben und Regelungen des Prüfungsausschusses Beschlüsse umsetzen und studienrechtliche Fragestellungen regeln. Bei grundlegenden Fragestellungen muss der nachgeordnete Prüfungsausschuss den Prüfungsausschuss zur Klärung und Entscheidung des Sachverhaltes anrufen. Sämtliche Beschlüsse des nachgeordneten Prüfungsausschusses müssen dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
- (5) Der Vorsitz obliegt einer von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (6) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht alle sechs Monate eine Übersicht der geplanten Module für die nächsten zwei Jahre.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann bei Härtefällen, die einzelne Studierende betreffen, begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen genehmigen.

### § 8 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium Business Management kann zugelassen werden, wer ein staatlich anerkanntes Hochschulstudium mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund oder ein gleichwertiges Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert hat sowie die Eignungsprüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung besteht.
- (2) Das absolvierte Erststudium muss aus mindestens 180 CP bestehen. Sollte das Erststudium kein wirtschaftswissenschaftliches Studium gewesen sein, so müssen durch das Erststudium oder anderweitige Prüfungsleistungen auf Qualifikationsstufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens nachgewiesen sein:
  - 25 CP insbesondere aus folgenden Fächern der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften:
    - Allgemeine und spezielle Betriebswirtschaftslehre
    - Volkswirtschaftslehre
    - Managementlehre
    - Interne und der externe Rechnungslegung
    - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
    - Finanzwissenschaft
    - Fachbezogene Rechtsgebiete, z. B. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht
    - (Wirtschafts)-Informatik
  - 10 CP aus den folgenden Fächern:
    - Mathematik
    - Statistik/Ökonometrie
    - Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftliches Arbeiten

- (3) Wenn ein Erststudium im Umfang von 180 CP erfolgreich absolviert wurde und auch alle weiteren formalen Zulassungskriterien des Masterstudiengangs erfüllt sind, so kann eine Bewerberin/ein Bewerber auch dann zur Eignungsprüfung eingeladen werden, wenn im Erststudium nicht ausreichende CP aus den genannten Fächern enthalten sind. In diesem Fall ist im Zuge der Eignungsprüfung zu klären, ob fehlende CP durch den Besuch und den erfolgreichen Abschluss entsprechender Module im Bachelor of Business Administration oder ggf. spezifischer dafür angebotener Vorbereitungskurse/Propädeutika der Steinbeis-Hochschule erworben werden können. Wenn zusätzliche Module während des Studiums zu erbringen sind, dann ist bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Module eine vorläufige Immatrikulation möglich. Die in der Phase der vorläufigen Immatrikulation erbrachten Studienzeiten werden bei endgültiger Immatrikulation auf die erbrachte Studienzzeit angerechnet.
- (4) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Englisch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Englischkenntnisse (Niveau B2 GER). Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der 6 Jahre Schulenglisch durch sein Abiturzeugnis oder sein Zeugnis der Hochschulreife nachweisen kann. Ansonsten muss ein entsprechendes Zertifikat bei einer Sprachschule oder ähnlichen Einrichtung eingeholt werden. Anerkannt werden: IELTS 5.0, Cambridge Examination FCE oder CAE oder CPE, TOEFL Paper 500 oder Computer 170 oder Internet 80, UNICert® II.
- (5) Bewerber für eine deutschsprachige Umsetzung des Masterstudiums, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Abschluss einer der folgenden Prüfungen erforderlich: TestDaF (Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens der Note 3 in allen vier Teilen; absolvierter Kurs B2 oder B2.2 GERS, Teilnahme an einem Kurs C1 GERS; oder DSH-1.

## § 9 Erwerb von Credit Points

- (1) Studentische Leistungen werden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet. Die Notenskala wird in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Credit Points werden in diesen Veranstaltungen durch mit mindestens ausreichend bewertete studentische Leistungen erworben
- (3) Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Credit Points vergeben.
- (4) Credit Points können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

## § 10 Modulprüfungen

- (1) In den Modulbeschreibungen werden die Leistungsnachweise von den Modulverantwortlichen festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende bzw. nach Durchführung aller zu einem Modul gehörenden Veranstaltungen statt. Sie können auch als integraler Bestandteil innerhalb einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.
- (3) Wenn zu einem Modul Wahlmöglichkeiten für die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises angegeben sind, so wird von der prüfenden Dozentin/vom prüfenden Dozenten bis einen Monat vor Beginn der Präsenzveranstaltung eine der angegebenen Arten des Leistungsnachweises ausgewählt. Die Studierenden werden über die Seminareinladung, die bis einen Monat vor der Präsenzphase an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschickt wird, über die Art des Leistungsnachweises informiert.

- (4) Sollten aufgrund einer Behinderung einer/eines Studierenden abweichende Prüfungsformen für ein Modul notwendig sein, so kann der/die Studierende oder die Lehrkraft beim Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform beantragen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit zu einem Nachteilsausgleich führt.

## § 11 Plagiat

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn aller schriftlichen Arbeiten folgende Erklärung abzugeben: „Ich habe die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Diese Erklärung ist zu unterschreiben.
- (2) Gemäß der Grundordnung bzw. Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule führt das Einreichen eines Plagiats dazu, dass der entsprechende Leistungsnachweis als nicht bestanden gewertet wird.
- (3) Darüber hinaus obliegt es dem Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob in Anbetracht der Schwere des Plagiats rechtliche Schritte wegen eines Verstoßes gegen die abgegebene Erklärung und/oder ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Studium eingeleitet werden.

## § 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Project

- (1) Das Projekt mit Projektstudienarbeit (PSA), Studienarbeit (SA) und Master Thesis (MT) wird von einer Lehrkraft der Steinbeis-Hochschule betreut. Diese stimmt das Themenfeld des Projektes und die sich daraus ergebenden, jeweils eigenständigen Themen und Aufgabenstellungen für die PSA, die SA und die MT mit der/dem Studierenden und gegebenenfalls mit dem Projektgeber (i.d.R. das Unternehmen der/des Studierenden) ab.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der PSA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden abgeschlossen werden kann. Für die PSA wird von der betreuenden Lehrkraft ein Abgabe- und Präsentationstermin festgelegt.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der SA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen. Die MT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der MT müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 600 Stunden abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen. Die MT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.

### § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

- (1) Anträge auf Anerkennung von Leistungen, die bereits in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, können bereits in der Bewerbungsphase gestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung, die anzuerkennende Anzahl der Credit Points, die Note der anzuerkennenden Leistung und das zugeordnete Modul mittels Verfügung.
- (3) Bei der Anerkennung wird zwischen Anrechnung einer Leistung und Erlass einer Leistung unterschieden.
  - a) Anrechnung:  
Die Studienleistung wurde bisher für keinen Studienabschluss verwendet. Die Anrechnung erfolgt mit den entsprechenden Credit Points und Benotung.
  - b) Erlass:  
Die Studienleistung wurde bereits für einen anderen Studienabschluss verwendet. In diesem Fall werden weder Credit Points noch eine Benotung übernommen. Im Zeugnis wird dieses Modul als „anerkannt“ ausgewiesen.
- (4) Zeigt die Eignungsprüfung individuelle, den möglichen Gesamterfolg des Studiums positiv beeinflussende Kompetenzen durch die Vorbildung, können diese im Protokoll der Eignungsprüfung dokumentiert werden und zu einer bedingten Anwesenheitspflicht in einzelnen Studienmodulen führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die bedingten Anwesenheitspflichten. Bedingte Anwesenheitspflichten werden im individuellen Studienplan dokumentiert.

### § 14 Studienabschluss

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Credit Points erworben sind:
  - a) 40 CP aus den Modulen des Bereichs Foundation
  - b) 50 CP aus den Wahlmodulen eines Vertiefungsbereichs (engl. Major), mit oder ohne Spezialisierungen (engl. Minor)
  - c) 30 CP aus dem Modulbereich Project (Projektstudienarbeit, Studienarbeit und Master Thesis inkl. Abschlussprüfung).

Der transferorientierte Ansatz in Forschung und Bildung folgt der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule. Zu den transferorientierten Lernelementen zählen sowohl mögliche Transferleistungen in den Modulen, als auch die Leistungen des Modulbereiches Project.



## § 15 Abschlusszeugnis des Masterstudiums

- (1) Auf der Master-Urkunde werden der absolvierte Masterstudiengang „Business Management“ sowie der erworbene Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ausgewiesen.
- (2) Auf dem Prüfungszeugnis werden der absolvierte Masterstudiengang „Business Management“ und die gewählte Vertiefungsrichtung (engl. Major) sowie ggf. absolvierte Spezialisierungen (engl. Minor) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis führt weitergehend alle Module auf, deren Credit Points für den Masterabschluss berücksichtigt wurden. Es enthält Angaben über das Thema der Master Thesis, die erworbenen Credit Points und ihre Bewertung sowie die Abschlussnote.
- (3) Sämtliche Noten im Prüfungszeugnis werden kaufmännisch auf eine Zehntelnote gerundet.
- (4) Es weist die Abschlussnote aus, die sich als ein mit den Credit Points gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Masterstudiums, gerundet auf eine Zehntelnote, berechnet. Dabei basiert die Note auf den Modulen im Umfang von mindestens 120 CP, die für den Abschluss des Masterstudiums notwendig sind.
- (5) Als Maßstab für die Beurteilung der errechneten Gesamtleistung (Abschlussnote) im Masterstudium dient die Notenskala der Rahmenprüfungsordnung.
- (6) Zusätzlich zu dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das folgende Informationen in Englischer Sprache enthält: Holder of the Degree, Degree, Level of the Degree, Contents and Results Gained, Function of the Degree, Additional Information, Certification, National Higher Education System, Appendix.

### III. Inkrafttreten

## § 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 30.01.2019 in Kraft
- (2) Gleichzeitig löst sie ab 30. Juni 2019 folgende bisherige Studiengänge der Steinbeis-Hochschule und deren Studien- und Prüfungsordnungen ab: M.Sc. IV -2, -3, -7, -8, -9, -10, -11, -12, -13, -14, -15, -16. Bis zum 30. Juni 2019 besteht die Möglichkeit zu einer Parallelphase mit den abgelösten Studiengängen.
- (3) Nach Inkrafttreten wird der Masterstudiengang Business Management Teil der Master-Riegelstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Technology and Engineering.